

99012047111000, 99012047111000

Kostenerstattungsbeitrag für Ausgleichsmaßnahmen zahlen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/346994074/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012047111000, 99012047111000
Leistungsbezeichnung I	Kostenerstattungsbeitrag für Ausgleichsmaßnahmen zahlen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Eingriffs-Ausgleichs-Regelung:Ausgleichspflicht, Kompensationsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffsregelung, Naturschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Erhebung (111)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Satzung der Gemeinde bzw. Stadt https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html#BJNR003410960BJNG006302301 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KAGHE2013V2P11/format/xsl?oi=X6ATa5z54E&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html#BJNR003410960BJNG006302301 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KAGHE2013V2P11/format/xsl?oi=X6ATa5z54E&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true</p>
Teaser	
Volltext	<p>Baumaßnahmen stellen häufig Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändern und dadurch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen (§ 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).</p> <p>Die Verursacher eines Eingriffs sind nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> • vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und • unvermeidbare Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). <p>Dies gilt jedoch nicht bei Vorhaben, die sich im</p>

Modul

Sachverhalt

Geltungsbereich eines Bebauungsplans befinden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG).

Deshalb ist die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG schon bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und etwa für die Versiegelung von Freiflächen zugunsten einer Wohn- oder Gewerbebebauung an anderer Stelle ein ökologischer Ausgleich zu schaffen. Im Bauleitplan sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen und zu bewerten. Dabei ist es in der Regel erforderlich, zum Ausgleich der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Ausgleichsmaßnahmen können z. B. die Anpflanzung/Aussaart von Gehölzen, Kräutern und Gräsern, die Renaturierung von Still- und Fließgewässern oder Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung sein.

Sofern diese Ausgleichsmaßnahmen nicht auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, festgesetzt werden, sondern an anderer Stelle, soll die Gemeinde diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen, sofern dies nicht auf andere Weise gesichert ist (§ 135a Abs. 2 BauGB). In diesem Fall wird zur Deckung des entstandenen Aufwandes für die Durchführung der Maßnahmen ein Kostenerstattungsbetrag erhoben.

Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

Zu dem erstattungsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

- den Erwerb und die Nutzungsüberlassung sowie die Freilegung der Flächen für die Ausgleichsmaßnahme,
- die Ausgleichsmaßnahme einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Der erstattungsfähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen die Ausgleichsmaßnahme zugeordnet ist.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	
Kosten	<p>Die Höhe der abzurechnenden Erstattungsbeträge richtet sich nach der Art der Maßnahme und deren Herstellungsaufwand. Der erstattungsfähige Aufwand wird</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die zulässige Grundfläche der durch den Bebauungsplan zugeordneten Grundstücke dividiert und 2. mit den einzelnen zulässigen Grundflächen der Grundstücke multipliziert. <p>Das Ergebnis ist der Kostenerstattungsbetrag je Grundstück.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit Beendigung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme, frühestens jedoch, sobald die Grundstücke, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Kostenerstattungsbeitrag für Ausgleichsmaßnahmen zahlen, Paying the contribution to reimbursement of costs for compensatory measures